

**Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle für Bescheinigungen nach
§ 7i Abs. 2 und § 10g Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes**

Vom 11. August 1998

Auf Grund des § 7i Abs. 2 Satz 1 und des § 10g Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 823), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1998 (BGBl. S. 1496), wird bestimmt:

§ 1

Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung nach § 10g Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes sind in den Fällen des § 10g Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes folgende Stellen:

1. für Mobilien, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen und wissenschaftliche Sammlungen
 - a) das Hessische Landesmuseum Darmstadt, Friedensplatz 1,
64283 Darmstadt, im Regierungsbezirk Darmstadt,
 - b) die Staatlichen Museen Kassel, Schloß Wilhelmshöhe,
34131 Kassel, in den Regierungsbezirken Gießen und Kassel,

2. für Bibliotheken
 - a) die Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt,
Schloß, 64283 Darmstadt, im Regierungsbezirk Darmstadt,
 - b) die Universitätsbibliothek Marburg, Wilhelm-Röpke-Str. 4,
35039 Marburg, im Regierungsbezirk Gießen,
 - c) die Bibliothek der Universität Gesamthochschule Kassel, Diagonale 10,
34127 Kassel, im Regierungsbezirk Kassel,

3. für Archive

- a) das Hessische Staatsarchiv Darmstadt, Karolinenplatz 3,
64289 Darmstadt, im Regierungsbezirk Darmstadt,
- b) das Hessische Staatsarchiv Marburg, Friedrichsplatz 15,
35037 Marburg, in den Regierungsbezirken Gießen und Kassel.

§ 2

Die untere Denkmalschutzbehörde ist die zuständige Stelle für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7i Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes und nach § 10g Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in den Fällen des § 10g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Einkommenssteuergesetzes, soweit das Landesamt für Denkmalpflege Hessen gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde das Einvernehmen nach § 18 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes i.d.F. v. 5. Sept. 1986 (GVBl. S. 270) allgemein ausgesprochen hat.

§ 3

Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen ist die zuständige Stelle für die Erteilung von Bescheinigungen in den Fällen

1. des § 2, in denen kein allgemeines Einvernehmen nach § 18 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes ausgesprochen wurde, und
2. des § 10g Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes, in denen nach den vorangegangenen Bestimmungen mehr als eine Behörde sachlich zuständig wäre.

§ 4

Die Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle für Bescheinigungen nach § 7i Abs. 2 und § 10g Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 18. Mai 1993 (GVBl. I S. 189) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. August 1998

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Die Ministerin für Wissenschaft
und Kunst

Eichel

Dr. Hohmann-Dennhardt

Der Minister der Finanzen

Starzacher